DEUTSCHER STEUERBERATER-VERBAND e.V.

Hinweis zum Nachweis einer praktischen Tätigkeit

Fachberater/-in für Nachlassgestaltung und Testamentsvollstreckung (DStV e.V.)

Zum Nachweis der praktischen Tätigkeit im Sinne des § 3 DStV-Fachberaterrichtlinien kann die Dokumentation insbesondere der folgenden Tätigkeiten im Rahmen der Nachlassgestaltung dienen:

- Regelungen des Nachlasses unter Berücksichtigung aller steueroptimierenden Aspekte sowie Unterstützung bei der Auseinandersetzung und Verteilung des Nachlasses unter den Erben
- Beratung im Rahmen der Gestaltung von Testamenten und letztwilliger Verfügungen
- Beratung zu steuerlichen Aspekten und Planung zur Minimierung der Erbschaftsteuer
- Ermittlung und Regelung von Verbindlichkeiten des Erblassers
- Absicherung minderjähriger oder bedürftiger Erben, z.B. Einrichtung von Treuhandkonten
- Bestimmung des Testamentsvollstreckers
- Beratung zur Erstellung von Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen

Zum Nachweis der praktischen Tätigkeit im Sinne des § 3 DStV-Fachberaterrichtlinien kann die Dokumentation der Tätigkeiten bei einer Testamentsvollstreckung und Nachlassverwaltung dienen.

Im Bereich der Testamentsvollstreckung können etwa folgende mögliche Einzelaspekte dargestellt werden:

- Tätigkeiten bei Eintritt des Erbfalls
- Einreichen des Testaments zur Eröffnung beim Nachlassgericht
- Mitteilungen an das Nachlassgericht über die gesetzlichen Erben
- Erklärungen über die Annahme des Testamentsvollstreckeramtes
- Beantragung des Testamentsvollstreckerzeugnisses beim Nachlassgericht
- Tätigkeiten bei der Abwicklungstestamentsvollstreckung
- Legitimation bei den Banken, um über Konten verfügen zu dürfen
- Erstellung eines Vermögensverzeichnisses zur Information der Erben
- Information der testamentarischen Erben zu den sich aus dem Testament ergebenden Konsequenzen
- Prüfung laufender Verträge und Information der Vertragspartner des Erblassers über den Todesfall
- Begleitung der Auskehrung von Vermächtnissen an die im Testament benannten Vermächtnisnehmer
- Beratende Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Abgabe der Erbschaftsteuererklärung für den Erben sowie der laufenden Steuererklärungen von Erbengemeinschaften
- Begleitung einer Auseinandersetzung durch Erstellung eines Auseinandersetzungsplans
- Gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen des Nachlasses gegen Dritte
- Zusammenarbeit mit anderen Testamentsvollstreckern
- Begleitung der Überlassung von Gegenständen an die Erben, soweit diese im Rahmen der Testamentsvollstreckung nicht mehr benötigt werden

- Tätigkeiten bei der Verwaltungstestamentsvollstreckung
- Begleitung der Inbesitznahme des Nachlasses
- Beantragung von Grundbuchberichtigungen (Aufnahme von Testamentsvollstreckervermerken)
- Information von Vertragspartnern (Mieter, Versicherungen, Kreditinstitute, Versorgungsunternehmen etc.)
- Information der Erben über die Bedeutung und die Auswirkungen der Testamentsvollstreckung (Erhalt des Nachlasses, Testamentsvollstrecker als Vertrauensperson des Erblassers etc.)
- Information der Vermächtnisnehmer über den Umfang der Vermächtnisse
- Laufende Tätigkeiten wie Erträge anlegen etc.
- Auskunftserteilung und Rechnungslegung gegenüber den Erben
- Tätigkeiten bei der Beendigung der Testamentsvollstreckung
- Aufstellen eines Auseinandersetzungsplans
- Veräußerung von Nachlassteilen
- Verteilung des Nachlasses entsprechend den testamentarischen Vorgaben
- Erstellen der Schlussabrechnung

Ebenfalls kann zum Nachweis der praktischen Tätigkeit im Sinne des § 3 DStV-Fachberaterrichtlinien beispielsweise die Dokumentation der Tätigkeiten bei einer Nachlassverwaltung dienen. Dazu kann eine Darstellung etwa über folgende mögliche Einzelaspekte erfolgen:

- Inbesitznahme des Nachlasses
- Legitimation bei Banken und Behörden
- Erstellen des Nachlassverzeichnisses
- Information von Vertragspartnern
- (Mieter, Versicherungen, Kreditinstitute, Versorgungsunternehmen etc.)
- Sicherung und wirtschaftliche Verwaltung des Nachlasses